

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Spolufinancováno
Evropskou unií

Sachsen – Tschechien | Česko – Sasko

Leitfaden für Begünstigte zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit	3
3.1. Verwendung des Interreg-Logos (Programmlogo).....	3
3.2. Verwendung mehrerer Logos.....	5
3.3. Verwendung des Emblems der Europäischen Union (Flagge der EU)	5
3.4. Pflicht der Zweisprachigkeit der Projektoutputs und Veranstaltungen	5
3.5. Zweisprachigkeit in den Publikationen	5
3.6. Internetauftritt zum Projekt	6
3.7. Langlebige Tafeln oder Schilder.....	6
3.8. Plakat / elektronische Anzeige	7
3.9. Vorhaben von strategischer Bedeutung	7
3.10. Soziale Medien	7
4. Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.....	7
5. Nachweisführung.....	8
5.1. Nachweise	8
5.2. Verstöße gegen Informations- und Kommunikationspflichten.....	8
6. Liste der Vorhaben	8
7. Kleinprojektfonds	9

1. Einleitung

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) ist eines der Ziele, die im Rahmen der EU-Strukturförderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. In der Förderperiode von 2021 bis 2027 fließen rund 6,6 Milliarden Euro in die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Dem Programm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 stellt die Europäische Union rund 152,3 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Europäische Kommission schreibt der Öffentlichkeitsarbeit einen hohen Stellenwert zu. Daher ist jeder Empfänger von EU-Fördermitteln (Begünstigter, d. h. jeder Kooperationspartner) verpflichtet, die Öffentlichkeit durch verschiedene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung seiner Projekte durch die Europäische Union aufmerksam zu machen.

Dieser Leitfaden ist für alle Kooperationspartner verbindlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Pflichten zur Informations- und Kommunikationsarbeit für die Kooperationspartner ergeben sich aus

- Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 und den
- Bestimmungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Lead-Partner und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank.

3. Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit

3.1. Verwendung des Interreg-Logos (Programmlogo)

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, bei allen öffentlichkeitswirksamen Projektaktivitäten (wie eigener Internetauftritt, Social-Media, Publikationen, Plakate, Flyer, Pressemitteilungen, Einladungen, Tafeln, Werbemittel, Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen und -bescheinigungen, Teilnehmerlisten, Projektfilme, Apps, usw.) auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dafür ist das Interreg-Logo mit Verweis auf das Interreg-Programm für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar anzubringen. Auch geförderte Ausrüstungsgegenstände sind in geeigneter Weise mit dem Interreg-Logo zu versehen. Das Logo muss in einem angemessenen Größen-Verhältnis zum jeweiligen Produkt stehen.

Das Programmlogo kann in folgenden Varianten verwendet werden:

1. Farbiges Logo auf hellem Hintergrund



2. Farbiges Logo auf dunklem Hintergrund, weiß abgesetzt



3. Farbiges Logo mit weißer Schrift auf dunklem Hintergrund



4. Logo schwarz-weiß auf dunklem Hintergrund



5. Logo schwarz-weiß auf weißem Hintergrund



Bei farbigem Hintergrund ist das Rechteck der EU-Flagge mit einem weißen Rand zu umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.

Entsprechende Vorlagen stehen in verschiedenen Formaten auf der Programmhauptseite des Programms Interreg Sachsen – Tschechien unter www.sn-cz2027.eu zum Download bereit. Die Logos dürfen in Größe und Form nicht verändert werden. Das heißt, dass das Seiten- bzw. Größenverhältnis des Logos sowie das vorgegebene Erscheinungsbild gewahrt bleiben.

3.2. Verwendung mehrerer Logos¹

Verwenden die Kooperationspartner im Rahmen der Publizität mehrere Logos, ist Folgendes zu beachten: Das EU-Emblem (EU-Flagge), das im Programmlogo enthalten ist, muss mindestens die gleiche Größe haben, in Bezug auf die Höhe oder Breite, wie das größte der anderen verwendeten Logos. In der Praxis bedeutet dies, dass die anderen Logos entweder höchstens genauso hoch sein dürfen wie das EU-Emblem (EU-Flagge) oder höchstens genauso breit sein dürfen wie das EU-Emblem (EU-Flagge).

3.3. Verwendung des Emblems der Europäischen Union (Flagge der EU)

Auf Veranstaltungen wie Tagungen und Konferenzen ist die Flagge der Europäischen Union gut sichtbar aufzustellen.

3.4. Pflicht der Zweisprachigkeit der Projektoutputs und Veranstaltungen

Die Projektoutputs und Veranstaltungen müssen mindestens zweisprachig (deutsch und tschechisch) sein. Auch die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes muss gleichermaßen in der deutschen und tschechischen Sprache erfolgen.

3.5. Zweisprachigkeit in den Publikationen

Publikationen, die von Kooperationspartnern in Auftrag gegeben wurden und sowohl für deutsche als auch tschechische Interessierte bestimmt sind, können entweder in einer zweisprachigen Version oder in zwei getrennten Sprachversionen erstellt werden. Bei der Erstellung von zwei getrennten Sprachversionen muss in jedem Exemplar nachstehende Angabe in beiden Sprachen erfolgen:

¹ Anhang IX Ziffer 1.7 der Verordnung (EU) 2021/1060

„Diese Publikation ist ebenfalls in der deutschen / tschechischen Sprachversion verfügbar“

„Tato publikace je k dispozici také v české / německé jazykové verzi“.

3.6. Internetauftritt zum Projekt²

Auf den Internetseiten oder den Sozialnetzwerken der Kooperationspartner, sofern diese bestehen, ist das Interreg-Vorhaben einschließlich seiner Ziele und Aktivitäten kurz zu beschreiben und die Kooperationspartner sowie Höhe der Zuwendung aus den EU-Mitteln für das Projekt anzugeben.

Unabhängig von der Veröffentlichung projektbezogener Informationen auf den Internetseiten der Kooperationspartner, ist auf der Programmhometpage www.sn-cz2027.eu, in der Rubrik „Projekte“ eine separate zweisprachige Unterseite für die Veröffentlichung von Projektinformationen eingerichtet. Die Nutzung und Pflege der Projektunterseiten ist obligatorisch und erfolgt über einen geschützten Login-Bereich. Die Kooperationspartner registrieren sich und erhalten damit einen Zugang zu ihrer zweisprachigen Projektunterseite, auf der sie Informationen, Kontaktpersonen, Fotos und Dokumente über das Kooperationsprojekt einpflegen bzw. regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, aktualisieren. Wenn die Kooperationspartner eine eigene Internetseite zum Projekt erstellen, kann zusätzlich eine Verlinkung auf die Unterseite erfolgen.

Der Login-Bereich beinhaltet auch einen Zugang zum Online-Terminkalender, in dem die Kooperationspartner über projektbezogene Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z. B. Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen, Workshops, Netzwerktreffen, Tag der offenen Tür u.a., informieren müssen. Die Termine werden auf der Programmhometpage unter der Rubrik „Termine“ publiziert.

Geförderte Kleinprojekte werden auf der Homepage der vier Euroregionen (Fondsverwalter) veröffentlicht, die den Kleinprojektfonds umsetzen.

3.7. Langlebige Tafeln oder Schilder³

Bei Interreg-Vorhaben, die eine Sachinvestition oder eine Anschaffung von Ausrüstung beinhalten und deren Gesamtkosten 100.000 Euro übersteigen, bringt jeder Kooperationspartner, der eine Sachinvestition durchführt / eine Ausrüstung⁴ anschafft, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder an.

Folgende Informationen sollten in Deutsch und Tschechisch angezeigt werden:

- Projekttitle
- Hauptziel des Projektes
- Bezeichnung des Lead-Partners und der Projektpartner
- Gesamtkosten des Projektes
- Verweis auf die Kofinanzierung durch die EU

Die Information ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

² Artikel 36 Absatz 4, Buchst. a) der Verordnung (EU) 2021/1059

³ Artikel 36 Absatz 4, Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/1059

⁴ Die Pflicht, langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen gilt nicht, wenn im Rahmen des Projektes eine Ausrüstung angeschafft wird, die nicht zum Projektziel gehört (z.B. die Anschaffung eines Notebooks für die Projektverwaltung begründet an sich keine Verpflichtung, eine langlebige Tafel anzubringen).

Auf der [Programmhauptseite](#) sind entsprechende Beispiele veröffentlicht.

3.8. Plakat / elektronische Anzeige⁵

In allen anderen Fällen, die nicht unter Ziffer 3.7. fallen, ist es erforderlich, dass jeder Kooperationspartner während der Projektdurchführung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, durch ein Plakat im Format DIN A3 oder größer oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige über die Förderung in Deutsch und Tschechisch informiert. Folgende Informationen müssen angezeigt werden:

- Projekttitle
- Hauptziel des Projektes
- Bezeichnung des Lead-Partners und der Projektpartner
- Gesamtkosten des Projektes
- Verweis auf die Kofinanzierung durch die EU (Interreg-Logo)

Auf der [Programmhauptseite](#) sind entsprechende Beispiele veröffentlicht.

3.9. Vorhaben von strategischer Bedeutung⁶

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben, deren Gesamtkosten 5 Mio. Euro übersteigen, sind die Kooperationspartner verpflichtet, eine öffentliche Kommunikationsveranstaltung zu organisieren. Die Veranstaltung kann anlässlich des Starts, der Durchführung oder zum Abschluss des Interreg-Vorhabens stattfinden. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat sind zeitnah (mindestens zwei Monate vorher) einzubeziehen. Die Europäische Kommission ist zu dieser Veranstaltung einzuladen. Darüber hinaus erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Vorhaben über die Kommunikationskanäle, wie z.B. über die Internetseite, soziale Medien und Presse des Programms und des Projektes.

3.10. Soziale Medien

Auf dem programmeigenen Youtube-Kanal *Interreg Sachsen – Tschechien* können Videos über die Ergebnisse der Kooperationsprojekte unter Einhaltung der Publizitätsvorschriften veröffentlicht werden. Die Videos können an das Gemeinsame Sekretariat übermittelt werden, z.B. per Mail an kontakt@sn-cz2027.eu.

4. Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Kosten für Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt sind förderfähig, sofern die in diesem Leitfaden genannten Vorgaben eingehalten sind und ein Nachweis vorliegt.

⁵ Artikel 36 Absatz 4, Buchst. d) der Verordnung (EU) 2021/1059

⁶ Artikel 36 Absatz 4, Buchst. e) der Verordnung (EU) 2021/1059

5. Nachweisführung

5.1. Nachweise

Die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten der Kooperationspartner wird durch die nationale Kontrollinstanz geprüft.

Dafür muss jeder Kooperationspartner mit dem Auszahlungsantrag zu dem Abrechnungszeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt bzw. die Kosten abgerechnet wurden, entsprechende Nachweise vorlegen

Hierzu gehören u.a. Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Interreg-Vorhaben stehen, wie z. B. Hinweise auf Internetseiten oder Screenshots, Broschüren, Flyer, Plakate, Fotos, Filme, Werbematerialien etc.

5.2. Verstöße gegen Informations- und Kommunikationspflichten

Bei Verstößen gegen die Informations- und Kommunikationspflichten werden die Kooperationspartner aufgefordert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wenn sich ein Kooperationspartner bei einzelnen Maßnahmen nicht an die Informationspflichten hält, kann dies zu einer Sanktionierung der betroffenen Kosten von bis zu 2 Prozent der Kosten des Kooperationspartners führen.

Wenn durch die Nichteinhaltung der Informationspflichten der Projektbezug nicht nachvollziehbar ist, sind die betroffenen Kostenpositionen nicht förderfähig.

Die Einhaltung der Informationspflichten wird im Rahmen der Prüfung des Projektberichtes bzw. des Abschlussberichtes für das Gesamtprojekt bewertet. Bei Prüfbeanstandungen wird die Regelung gemäß Ziff. 7.3.2. vierter Absatz des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes angewendet.

6. Liste der Vorhaben

Projektbezogene Informationen, auch soweit sie Daten zur Person enthalten, dürfen im Rahmen von Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 durch die SAB, die Verwaltungsbehörde, die Nationale Behörde und andere mit der Umsetzung des Programms befassten Einrichtungen bekannt gegeben werden. Die Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogramms ist insbesondere verpflichtet auf der Programmhomepage www.sn-cz2027.eu eine „Liste der Vorhaben“⁷ zu veröffentlichen. Sie enthält u. a. zweisprachige Informationen über die geförderten Vorhaben, die Namen der Kooperationspartner, die Projektlaufzeit sowie die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben und die bewilligte Förderung. Projektbezogene Informationen schließen Fotomaterial unter Einhaltung von Persönlichkeitsrechten ein. Mit Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages wird der Veröffentlichung dieser Daten zugestimmt.

⁷ Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060

7. Kleinprojektfonds

Dieser Leitfaden gilt auch für die Träger der Kleinprojekte (Endbegünstigte). Durch die Fondsverwalter der vier sächsisch-tschechischen Kleinprojektfonds wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die öffentliche Kommunikation von den Trägern der Kleinprojekte erfüllt werden.